

**Gemeinde und Schule Fällanden**  
Fällanden Benglen Pfaffhausen



## **Gemeindeordnungen**

Politische Gemeinde Fällanden

Schulgemeinde Fällanden

Seiten

<b>3 - 20</b>	<b>Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden</b>
4 - 6	Inhalt
7	Allgemeine Bestimmungen
7 - 10	Die Stimmberechtigten
10 - 17	Gemeindebehörden
17	Beratende Kommissionen
18 + 19	Weitere Organe und Beamtungen
19	Gemeindeverwaltung
19 + 20	Übergangs- und Schlussbestimmungen
<b>21 - 33</b>	<b>Gemeindeordnung der Schulgemeinde Fällanden</b>
22 + 23	Inhalt
24	Allgemeine Bestimmungen
24 - 27	Die Stimmberechtigten
27 - 32	Behörden
32	Weitere Organe
32 + 33	Übergangs- und Schlussbestimmungen
<b>35 - 47</b>	<b>Erlasse (Auszüge)</b>
36 - 41	Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindeggesetz)
42 - 44	Gesetz über die Politischen Rechte
45	Verordnung über den Gemeindehaushalt
46 + 47	Volksschulgesetz

# Politische Gemeinde Fällanden Gemeindeordnung

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	Artikel
	Gemeindeordnung	<b>1</b>
	Gemeindeart	<b>2</b>
<b>II.</b>	<b>DIE STIMMBERECHTIGTEN</b>	
<b>A.</b>	<b>Politische Rechte auf Gemeindeebene</b>	
	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	<b>3</b>
<b>B.</b>	<b>Urnenwahlen und -abstimmungen</b>	
	Verfahren	<b>4</b>
	Urnenwahlen	<b>5</b>
	Erneuerungswahlen	<b>6</b>
	Ersatzwahlen	<b>7</b>
	Obligatorische Urnenabstimmung	<b>8</b>
	Nachträgliche Urnenabstimmung	<b>9</b>
<b>C.</b>	<b>Gemeindeversammlung</b>	
	Einberufung und Verfahren	<b>10</b>
	Wahlbefugnisse	<b>11</b>
	Rechtsetzungsbefugnisse	<b>12</b>
	Planungsbefugnisse	<b>13</b>
	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	<b>14</b>
	Finanzielle Befugnisse	<b>15</b>
<b>III.</b>	<b>GEMEINDEBEHÖRDEN</b>	
<b>A.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
	Geschäftsführung	<b>16</b>
	Beratende Kommissionen und Sachverständige	<b>17</b>
	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschuss	<b>18</b>
	Überprüfung und Rechtsmittel	<b>19</b>
	Konferenz	<b>20</b>
	Protokollierung	<b>21</b>
<b>B.</b>	<b>Gemeinderat</b>	
	Zusammensetzung	<b>22</b>
	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	<b>23</b>
	Rechtsetzungsbefugnisse	<b>24</b>
	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	<b>25</b>

Finanzielle Befugnisse	26
Bürgerrechtliche Befugnisse	27
Unterschriften	28
Bildung von Ressorts	29
<b>C. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen</b>	
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne	30
Unterschriften	31
<b>2. Grundsteuerkommission</b>	
Zusammensetzung	32
Aufgaben	33
<b>3. Werkkommission</b>	
Zusammensetzung	34
Aufgaben	35
Finanzielle Befugnisse	36
<b>4. Sozialbehörde</b>	
Zusammensetzung	37
Aufgaben	38
Finanzielle Befugnisse	39
<b>5. Baukommission</b>	
Zusammensetzung	40
Aufgaben	41
Finanzielle Befugnisse	42
<b>IV. BERATENDE KOMMISSIONEN</b>	
Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben und Befugnisse	43
<b>V. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN</b>	
<b>A. Rechnungsprüfungskommission</b>	
Zusammensetzung und Wahl	44
Befugnisse	45
Referenten und Referentinnen, Aktenbeizug	46
Fristen	47

<b>B.</b>	<b>Wahlbüro</b>	
	Zusammensetzung und Wahl	<b>48</b>
	Aufgaben	<b>49</b>
<b>C.</b>	<b>Gemeindeammann und Betriebsbeamter</b>	
	Aufgaben	<b>50</b>
<b>D.</b>	<b>Friedensrichter oder Friedensrichterin</b>	
	Aufgaben	<b>51</b>
<b>VI.</b>	<b>GEMEINDEVERWALTUNG</b>	
	Organisation	<b>52</b>
<b>VII.</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
	Inkrafttreten	<b>53</b>
	Aufhebung früherer Erlasse	<b>54</b>

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Gemeindeordnung	Art. 1 Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.
Gemeindeart	Art. 2 Fällanden bildet eine politische Gemeinde.

## **II. DIE STIMMBERECHTIGTEN**

### **A. Politische Rechte auf Gemeindeebene**

Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Art. 3 Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der Gemeindeammann und Betriebsbeamte, der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.  Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.  Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.  Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.
-----------------------------------	---

### **B. Urnenwahlen und -abstimmungen**

Verfahren	Art. 4 Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
Urnenwahlen	Art. 5 An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt <ol style="list-style-type: none"><li>der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Gemeinderates,</li><li>die Mitglieder der Sozialbehörde,</li><li>der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</li></ol>

d) der Gemeindeammann und Betriebsbeamte<sup>1</sup>,

e) der Friedensrichter oder die Friedensrichterin.

Art. 6

Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 7

Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8

Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten

a) der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,

b) die Beschlüsse über neue Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.-- bei einmaligen und von mehr als Fr. 500'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben,

c) die Bewilligung von Zusatzkrediten zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.-- und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.--,

d) der Beschluss über den Gründungsvertrag über eine interkommunale Anstalt.

Art. 9

Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

### **C. Gemeindeversammlung**

Art. 10

Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Wahlbefugnisse	<p>Art. 11 Die Gemeindeversammlung wählt offen</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die kantonalen Geschworenen,</li> <li>b) die Mitglieder des Wahlbüros.</li> </ul>
Rechtsetzungs- befugnisse	<p>Art. 12 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Behördenentschädigungen,</li> <li>b) der Personalverordnung,</li> <li>c) der Polizeiverordnung,</li> <li>d) der Reglemente des Elektrizitätswerkes und der Wasserversorgung sowie deren Gebühren in den Grundzügen,</li> <li>e) der Anstaltsordnung für eine kommunale Anstalt,</li> <li>f) den Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.</li> </ul>
Planungs- befugnisse	<p>Art. 13 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) des kommunalen Richtplans,</li> <li>b) der Bau- und Zonenordnung,</li> <li>c) des Erschliessungsplans,</li> <li>d) von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.</li> </ul>
Allgemeine Verwaltungs- befugnisse	<p>Art. 14 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,</li> <li>b) die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8,</li> <li>c) die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze.</li> </ul>

Finanzielle  
Befugnisse

Art. 15

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

- a) die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
- b) die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
- c) die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000'000.-- und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
- d) die Bewilligung von Zusatzkrediten zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.-- und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
- e) die Abnahme der Jahresrechnungen,
- f) die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
- g) Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.--,
- h) die finanzielle Beteiligung, Gewährung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Stellung von Kauttionen von mehr als Fr. 300'000.-- im Einzelfall.

### **III. GEMEINDEBEHÖRDEN**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

Geschäftsführung

Art. 16

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Beratende  
Kommissionen und  
Sachverständige

Art. 17

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschuss	<p>Art. 18</p> <p>Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest.</p>
Überprüfung und Rechtsmittel	<p>Art. 19</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>Die Rechtsmittel gegen Beschlüsse und Verfügungen von Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können direkt bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz eingelegt werden, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>
Konferenz	<p>Art. 20</p> <p>Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein.</p>
Protokollierung	<p>Art. 21</p> <p>Die Behörden, die einzelnen Mitglieder und die Ausschüsse sowie die Sachverständigen und die beratenden Kommissionen lassen über ihre Sitzungen Protokoll führen bzw. liefern über ihre Entscheide Berichte ab.</p>

## **B. Gemeinderat**

Zusammensetzung	<p>Art. 22</p> <p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus sieben Mitgliedern.</p>
Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	<p>Art. 23</p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin,</li> <li>b) die Ressortvorsteher oder Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen,</li> <li>c) die Präsidenten oder Präsidentinnen und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates,</li> </ol> </li> </ol>

- d) die Präsidenten oder Präsidentinnen der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen,
- e) die Vertretung des Gemeinderates in anderen Organen,

2. bestimmt oder wählt in freier Wahl

- a) die Präsidien und Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht,
- b) die Präsidien und Mitglieder der beratenden Kommissionen, soweit er dafür zuständig ist,
- c) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- d) das zivile Gemeindeführungsorgan,

3. ernennt oder stellt an

die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Art. 24

Rechtsetzungs-  
befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

- a) seiner Geschäftsordnungen sowie jener für die ihm unterstellten Ressorts, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
- b) von Reglementen und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
- c) der Tarif- und Gebührevorschriften des Elektrizitätswerkes und der Wasserversorgung,
- d) von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 25

Allgemeine  
Verwaltungs-  
befugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu

- a) der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,

- b) die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu,
- c) der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- d) die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung,
- e) die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde,
- f) die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt,
- g) die Vertretung der Gemeinde nach aussen,
- h) die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- i) die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung,
- j) die Festsetzung von kommunalen Bau- und Niveaulinien sowie Quartierplänen und die Aufstellung von kommunalen Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes,
- k) die Erteilung baurechtlicher Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (unter Vorbehalt der Bewilligung des Kantons), innerhalb der Kernzonen, für Arealüberbauungen und für Entscheide bezüglich inventarisierter Objekte des Natur- und Heimatschutzes,
- l) die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
- m) die Unterstützung des Gemeindereferendums.

#### Art. 26

Der Gemeinderat ist zuständig für

Finanzielle  
Befugnisse

- a) den Ausgabenvollzug,
- b) gebundene Ausgaben,
- c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck,

- d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr,
- e) die Bewilligung von Zusatzkrediten für einen bestimmten Zweck bis höchstens Fr. 500'000.-- im Jahr und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis höchstens Fr. 100'000.--,
- f) Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000.--,
- g) die finanzielle Beteiligung, Gewährung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Stellung von Kautionen bis Fr. 300'000.-- im Einzelfall,
- h) die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs der Gemeinde inklusive Bürgschaften.

#### Art. 27

Bürgerrechtliche  
Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für

- a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
- b) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren,
- c) die Begutachtung aller Bürgerrechtssachen und die Antragstellung an die Gemeindeversammlung und die übergeordneten Behörden,
- d) die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

#### Art. 28

Unterschriften

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindevorschreiber oder die Gemeindevorschreiberin führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die politische Gemeinde und den Gemeinderat.

Rechtsverbindlich sind auch die vom Schreiber oder der Schreiberin als richtig bestätigten Protokollauszüge.

#### Art. 29

Bildung von Ressorts

Der Gemeinderat bildet zweckmässige Ressorts.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Ressorts verpflichtet.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers oder der Amtsvorgängerin eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

## **C. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Art. 30  
Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

Unterschriften

Art. 31  
Die Präsidenten oder die Präsidentinnen und die Schreiber oder die Schreiberinnen führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.

Rechtsverbindlich sind auch die von den Schreibern oder Schreiberinnen als richtig bestätigten Protokollauszüge.

### **2. Grundsteuerkommission**

Zusammensetzung

Art. 32  
Die Grundsteuerkommission besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gemeinderates als Präsident oder Präsidentin und zwei weiteren, vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Aufgaben

Art. 33  
Die Aufgaben der Grundsteuerkommission werden durch die kantonale Gesetzgebung bestimmt.

### **3. Werkkommission**

Zusammensetzung

Art. 34  
Die Werkkommission besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gemeinderates als Präsident oder Präsidentin und vier weiteren, vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Aufgaben

Art. 35  
Die Werkkommission ist zuständig für

a) die Elektrizitätsversorgung,

- b) die Wasserversorgung,
- c) die Energieplanung,
- d) andere, vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben.

Art. 36

Finanzielle  
Befugnisse

Die Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für

- a) den Ausgabenvollzug,
- b) gebundene Ausgaben,
- c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck.

**4. Sozialbehörde**

Art. 37

Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gemeinderates als Präsident oder Präsidentin und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 38

Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt selbstständig die Bereiche Fürsorge und Vormundschaft. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 39

Finanzielle  
Befugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für

- a) den Ausgabenvollzug,
- b) gebundene Ausgaben,
- c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck.

## **5. Baukommission**

Zusammensetzung	<p>Art. 40 Die Baukommission besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gemeinderates als Präsident oder Präsidentin und vier weiteren, vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>
Aufgaben	<p>Art. 41 Die Baukommission ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Beratung des Gemeinderates im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung,</li><li>b) die Erfüllung der baupolizeilichen Aufgaben,</li><li>c) die planungs- und baurechtlichen Entscheide mit Ausnahme der in Art. 25 lit. j und k erwähnten Objekte.</li></ul>
Finanzielle Befugnisse	<p>Art. 42 Die Baukommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Ausgabenvollzug,</li><li>b) gebundene Ausgaben,</li><li>c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck.</li></ul>

## **IV. BERATENDE KOMMISSIONEN**

Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben und Befugnisse	<p>Art. 43 Der Gemeinderat regelt die Zusammensetzung, die Amtsdauer, die Aufgaben und die Befugnisse in der Geschäftsordnung.</p>
---	--

## V. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN

### A. Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung und Wahl	<p>Art. 44</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>
Befugnisse	<p>Art. 45</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.</p>
Referenten und Referentinnen, Aktenbeizug	<p>Art. 46</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten oder Referentinnen beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referenten oder Referentinnen der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p>
Fristen	<p>Art. 47</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Abteilung Präsidiales zugehen.</p>

### B. Wahlbüro

Zusammensetzung und Wahl	<p>Art. 48</p> <p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin als Vorsitzenden oder Vorsitzende aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch die Gemeindeversammlung gewählt.</p> <p>Der Schreiber oder die Schreiberin des Gemeinderates führt das Sekretariat.</p>
Aufgaben	<p>Art. 49</p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>

### **C. Gemeindeammann und Betreibungsbeamter**

Aufgaben Art. 50  
Der Gemeindeammann ist zugleich Betreibungsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem Gemeindeammann und Betreibungsbeamten werden separat geregelt. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

### **D. Friedensrichter oder Friedensrichterin**

Aufgaben Art. 51  
Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem Friedensrichter oder der Friedensrichterin werden separat geregelt. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

## **VI. GEMEINDEVERWALTUNG**

Organisation Art. 52  
Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin ist für die betriebliche Steuerung der Gemeindeverwaltung zuständig.

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin unterstützt den Gemeinderat und insbesondere den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin.

Die Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse der Gemeindeverwaltung werden in einem Reglement geregelt.

## **VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Inkrafttreten Art. 53  
Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.

Aufhebung früherer Erlasse Art. 54  
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 26. November 1995 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Diese totalrevidierte Gemeindeordnung wurde von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2006 angenommen.

Der Regierungsrat genehmigte die Gemeindeordnung mit Beschluss vom 3. Mai 2006.

Der Gemeinderat setzte die Gemeindeordnung am 30. Mai 2006 auf den 1. Juni 2006 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der Gemeinden Fällanden, Maur und Schwerzenbach haben der Delegation der Anstellungskompetenz für den Betriebsbeamten oder die Betriebsbeamtin an ein Wahlorgan aus je einem Mitglied der Gemeinderäte Fällanden, Maur und Schwerzenbach an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 zugestimmt.

# Schulgemeinde Fällanden Gemeindeordnung

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	Artikel
	Gemeindeart / Wirkungskreis	<b>1</b>
	Gemeindeordnung	<b>2</b>
<b>II.</b>	<b>DIE STIMMBERECHTIGTEN</b>	
<b>A.</b>	<b>Politische Rechte auf Gemeindeebene</b>	
	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	<b>3</b>
<b>B.</b>	<b>Urnenwahlen und -abstimmungen</b>	
	Verfahren	<b>4</b>
	Urnenwahlen	<b>5</b>
	Erneuerungswahlen	<b>6</b>
	Ersatzwahlen	<b>7</b>
	Obligatorische Urnenabstimmung	<b>8</b>
	Nachträgliche Urnenabstimmung	<b>9</b>
<b>C.</b>	<b>Schulgemeindeversammlung</b>	
	Einberufung und Verfahren	<b>10</b>
	Leitung und Protokoll	<b>11</b>
	Rechtsetzungsbefugnisse	<b>12</b>
	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	<b>13</b>
	Finanzielle Befugnisse	<b>14</b>
<b>III.</b>	<b>BEHÖRDEN</b>	
<b>A.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
	Geschäftsführung	<b>15</b>
	Beratende Kommissionen und Sachverständige	<b>16</b>
	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschuss	<b>17</b>
	Ausschüsse mit besonderen Befugnissen	<b>18</b>
	Konferenz	<b>19</b>
	Protokollierung	<b>20</b>
<b>B.</b>	<b>Schulpflege</b>	
	Zusammensetzung	<b>21</b>
	Konstituierungs- und Wahlbefugnisse	<b>22</b>
	Strategische Führung	<b>23</b>
	Rechtsetzungsbefugnisse	<b>24</b>
	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	<b>25</b>

	Finanzielle Befugnisse	26
	Unterschriften	27
	Bildung von Ressorts	28
	Schulverwaltung	29
	Delegtaion von Verwaltungsaufgaben	30
	Schulkonferenz und Lehrerschaft	31
	Schulleitung	32
<b>C.</b>		
	<b>Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen</b>	
	Baukommission	33
<b>IV.</b>	<b>WEITERE ORGANE</b>	
	Rechnungsprüfungskommission	34
<b>V.</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
	Versuchsartikel	35
	Inkrafttreten	36
	Aufhebung früherer Erlasse	37

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Gemeindeart/  
Wirkungskreis

Art. 1

Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Fällanden.

Sie führt die folgenden Schulen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen:

- den Kindergarten,
- die Primarschule,
- die Sekundarstufe,
- allfällige weitere Schulen.

Daneben fördert sie aufgrund besonderer Vereinbarungen und Verträge andere Schulen sowie die zusätzliche Betreuung von Schülern und Schülerinnen und Jugendlichen.

Gemeindeordnung

Art. 2

Die Schulgemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der Schulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

## **II. DIE STIMMBERECHTIGTEN**

### **A. Politische Rechte auf Gemeindeebene**

Stimm- und Wahlrecht,  
Wählbarkeit

Art. 3

Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

### **B. Urnenwahlen und -abstimmungen**

Verfahren

Art. 4

Die Schulpflege setzt in Absprache mit dem Gemeinderat die Wahl- und Abstimmungstage fest. Der Gemeinderat wird mit der Wahlleitung beauftragt.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Urnenwahlen	<p>Art. 5 Der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder der Schulpflege werden auf die gesetzliche Amtsdauer an der Urne gewählt. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>
Erneuerungswahlen	<p>Art. 6 Für die Erneuerungswahlen der Schulpflege an der Urne werden leere Wahlzettel verwendet.</p>
Ersatzwahlen	<p>Art. 7 Für die Ersatzwahlen der Schulpflege an der Urne gelten die Bestimmungen über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>
Obligatorische Urnenabstimmung	<p>Art. 8 Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</li> <li>b) die Beschlüsse über neue Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.-- bei einmaligen und von mehr als Fr. 500'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben,</li> <li>c) die Bewilligung von Zusatzkrediten zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.-- und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.--.</li> </ul>
Nachträgliche Urnenabstimmung	<p>Art. 9 Der Urnenabstimmung müssen Beschlüsse der Schulgemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn ein Drittel bei der Beschlussfassung Anwesenden an der Schulgemeindeversammlung die Urnenabstimmung verlangt.</p> <p>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p>

### **C. Schulgemeindeversammlung**

Einberufung und Verfahren	<p>Art. 10 Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>
Leitung und Protokoll	<p>Art. 11 Die Schulgemeindeversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin geleitet.</p>

Der Leiter bzw. die Leiterin der Schulverwaltung oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin führt das Protokoll. Dieses steht den Stimmberechtigten nach der Genehmigung zur Einsichtnahme offen.

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 12  
Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

- a) der Behördenentschädigungen,
- b) der Personalverordnung,
- c) der Grundsätze der Gebührenerhebung,
- d) weiterer Verordnungen von grundsätzlicher Bedeutung.

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Art. 13  
Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für

- a) die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde,
- b) die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8,
- c) die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
- d) den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung der Zweckbandsvereinbarungen.

Finanzielle Befugnisse

Art. 14  
Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für

- a) die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
- b) die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
- c) die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000'000.-- und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.--, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
- d) die Bewilligung von Zusatzkrediten zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.-- und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.--, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
- e) die Abnahme der Jahresrechnungen,

- f) die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
- g) Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert über Fr. 1'000'000.--,
- h) die finanzielle Beteiligung, Gewährung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Stellung von Kauttionen von mehr als Fr. 300'000.-- im Einzelfall.

### III. BEHÖRDEN

#### A. Allgemeine Bestimmungen

Geschäftsführung	<p>Art. 15 Die Geschäftsbehandlung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der von der Schulpflege erlassenen Geschäftsordnung und nach dem Organisationsstatut.</p>
Beratende Kommissionen und Sachverständige	<p>Art. 16 Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>
Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschuss	<p>Art. 17 Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>
Ausschüsse mit besonderen Befugnissen	<p>Art. 18 Die Schulpflege kann Ausschüsse mit abschliessenden Befugnissen ausrüsten. Gegen deren Anordnungen ist der Rekurs an die Oberbehörde möglich.</p>
Konferenz	<p>Art. 19 Bei Bedarf verlangt die Schulpflege beim Gemeinderat eine Behördenkonferenz für die Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind.</p>

Protokollierung Art. 20  
Die Behörden, die einzelnen Mitglieder und die Ausschüsse sowie die Sachverständigen und die beratenden Kommissionen lassen über ihre Sitzungen Protokoll führen bzw. liefern über ihre Entscheide Berichte ab.

## **B. Schulpflege**

Zusammensetzung Art. 21  
Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus sieben Mitgliedern<sup>1</sup>.

Konstituierungs- und Wahlbefugnisse Art. 22  
Die Schulpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte
  - a) den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin,
  - b) die Ressortvorsteher oder Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen,
  - c) die Präsidenten oder Präsidentinnen und die Mitglieder der Ausschüsse,
  - d) den Präsidenten oder die Präsidentin der Baukommission,
  - e) die Vertretung der Schulpflege in anderen Organen,
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
  - a) die Mitglieder der Baukommission,
  - b) die Präsidien und Mitglieder der Kommissionen, soweit die Schulpflege dafür zuständig ist,
  - c) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
3. stellt an, ernennt oder bestimmt
  - a) sämtliche Lehrpersonen,
  - b) die Schulleitung,
  - c) den Leiter oder die Leiterin der Schulverwaltung (Schulsekretariat),

- d) das übrige Personal der Schulgemeinde,
- e) die Spezialdienste.

Strategische  
Führung

Art. 23

Die Schulpflege ist für die strategische Führung der Schule zuständig. Sie trägt die Verantwortung für deren Leitung und Organisation und schafft dazu die nötigen Rechtsgrundlagen.

Die Schulpflege ist verantwortlich für

- a) die Qualitätssicherung,
- b) das Leitbild der Schule,
- c) die Personalpolitik,
- d) die Finanzpolitik,
- e) Beschlüsse über weitere Dienstleistungen der Schule vorbehältlich der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung,
- f) die zweckmässige Delegation der Aufgaben,
- g) die Öffentlichkeitsarbeit.

Rechtsetzungs-  
befugnisse

Art. 24

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

- a) der Geschäftsordnungen und eines Organisationsstatuts,
- b) von weiteren Verordnungen und Reglementen, sofern diese nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen.

Allgemeine  
Verwaltungs-  
befugnisse

Art. 25

Der Schulpflege stehen zu

- a) der Vollzug der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
- b) die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu,
- c) der Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

- d) die Aufsicht über die Schulverwaltung,
- e) die Aufsicht über die Schulen,
- f) die Besorgung sämtlicher Schulgemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Schulgemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Schulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt,
- g) die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen,
- h) die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- i) die Schaffung von Stellen an den Schulen vorbehältlich der kantonalen Zuständigkeit,
- j) die Schaffung von Stellen der Schulverwaltung,
- k) Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit anderen Schulgemeinden, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist,
- l) die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

#### Art. 26

Die Schulpflege ist zuständig für

Finanzielle  
Befugnisse

- a) den Ausgabenvollzug,
- b) gebundene Ausgaben,
- c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck,
- d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr,
- e) die Bewilligung von Zusatzkrediten für einen bestimmten Zweck bis höchstens Fr. 500'000.-- im Jahr und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis höchstens Fr. 100'000.--,
- f) Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000.--,

- g) die finanzielle Beteiligung, Gewährung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Stellung von Kauttionen bis Fr. 300'000.-- im Einzelfall,
- h) die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs der Gemeinde inklusive Bürgschaften.

#### Art. 27

### Unterschriften

Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin und der Leiter oder die Leiterin der Schulverwaltung führen in der Regel zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Schulgemeinde.

Rechtsverbindlich sind auch die vom Leiter oder der Leiterin der Schulverwaltung als richtig bestätigten Protokollauszüge.

Im Übrigen regelt die Schulpflege die Unterschriftenberechtigung für die Behörde, die delegierten Bereiche und die Schulen.

#### Art. 28

### Bildung von Ressorts

Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt. Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt sie jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet. Die Schulpflege ist berechtigt, an der Gliederung und Aufgabenzuweisung der Verwaltungsabteilungen Änderungen vorzunehmen. Im Falle der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Schulpflege, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers oder der Amtsvorgängerin eintreten oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.

#### Art. 29

### Schulverwaltung

Die Schulverwaltung ist zuständig für die gesamte administrative Organisation der Schule. Die Schulpflege umschreibt das Pflichtenheft. Der Leiter oder die Leiterin der Schulverwaltung untersteht dem Präsidium und hat an der Schulpflegesitzung beratende Stimme.

#### Art. 30

### Delegation von Verwaltungsaufgaben

Bestimmte Verwaltungsaufgaben können auch an die Verwaltung der Politischen Gemeinde oder an Dritte vergeben werden.

#### Art. 31

### Schulkonferenz und Lehrerschaft

Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz.

Die Gesetzgebung und die Geschäftsordnung regeln die Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung, Organisation, Aufgaben, Arbeitsweise und die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden.

An den Sitzungen der Schulpflege nimmt je eine Lehrperson pro Dorfteil als Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.

Die Schulpflege kann von Fall zu Fall weitere Lehrpersonen beiziehen.

Schulleitung  
Art. 32  
Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung sowie in Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung ihrer Schule zuständig.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung. Die Schulpflege kann der Schulleitung weitere Aufgaben übertragen und legt die Finanzkompetenzen fest.

Bei Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden.

Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. Sie ist antragsberechtigt in ihrem Aufgabenbereich. Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung.

### **C. Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen**

Baukommission  
Art. 33  
Für die selbstständige Ausführung besonderer Bauvorhaben kann die Schulgemeindeversammlung die Bestellung einer Baukommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen beschliessen. Eine solche besteht aus einem Mitglied der Schulpflege als Präsident oder Präsidentin und sechs weiteren, von der Schulpflege gewählten Mitgliedern.

## **IV. WEITERE ORGANE**

Rechnungsprüfungskommission  
Art. 34  
Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der Politischen Gemeinde.

## **V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Versuchsartikel  
Art. 35<sup>2</sup>

Inkrafttreten                      Art. 35<sup>3</sup>  
Der geänderte Art. 21 der Schulgemeindeordnung, wonach die Schulpflege (inklusive Präsidium) aus sieben Mitgliedern besteht, tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 2010 bis 2014 in Kraft.

Aufhebung  
früherer Erlasse                      Art. 36<sup>4</sup>  
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung werden die bisherigen Art. 21, 35 – 37 der Schulgemeindeordnung vom 12. Februar 2006 aufgehoben.

Die totalrevidierte Gemeindeordnung wurde von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2006 angenommen.

Der Regierungsrat genehmigte die Gemeindeordnung mit Beschluss vom 3. Mai 2006.

---

<sup>1</sup> Änderung durch Urnenabstimmung vom 27. September 2009

<sup>2</sup> Streichung durch Urnenabstimmung vom 27. September 2009

<sup>3</sup> Neuer Art. 35 durch Urnenabstimmung vom 27. September 2009

<sup>4</sup> Neuer Art. 36 durch Urnenabstimmung vom 27. September 2009



## **Erlasse (Auszüge)**

### Hinweis

Die nachfolgenden Auszüge aus verschiedenen Erlassen erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Gültigkeit. Die Auszüge dienen lediglich der Information; es können daraus keine Ansprüche abgeleitet werden.

# **Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindeggesetz; Auszug)**

- A. Zusammensetzung § 40. Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Schweizer Bürger.
- B. Befugnisse § 41. <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst über Fragen des Bestandes und der Organisation der Gemeinde sowie über die Aufgaben der einzelnen Organe. Die politische Gemeinde und die Schulgemeinde erlassen hierüber eine Gemeindeordnung, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt. Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn die Überprüfung die Gesetzmässigkeit der Gemeindeordnung ergibt.
- <sup>2</sup> Der Gemeindeversammlung steht die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, die Festsetzung der Voranschläge und des Gemeindesteuerfusses sowie die Abnahme der Jahresrechnungen und der Bauabrechnungen aus Spezialbeschlüssen zu.
- <sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte, sofern sie nicht nach der Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Behörden fallen:
1. Grenzveränderungen;
  2. Übernahme neuer Gemeindeaufgaben und Bestimmung der zuständigen Organe;
  3. Ausgabenbewilligungen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gemäss § 119;
  4. finanzielle Beteiligungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen;
  5. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken;<sup>12</sup>
  6. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten;
  7. Eingehung von Bürgschaften und Leistung von Kautionen.
- <sup>4</sup> Für die Gemeindewahlen bleiben die Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte vorbehalten.
- C. Einberufung
1. Voraussetzung § 42. Die Gemeindeversammlung tritt zusammen:
1. auf Anordnung der Gemeindevorsteherchaft;
  2. infolge vorher beschlossener Vertagung;
  3. wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten es verlangt.
2. Ankündigung § 43. <sup>1</sup> Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist und dass sie nicht mit dem Sonntag-Vormittagsgottesdienst zusammenfällt.

D. Vorsteherschaft 1. Leitung	<p>§ 45. <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird vom Präsidenten der Gemeindevorsteherschaft geleitet.</p> <p><sup>2</sup> Kirch-, Schul- und Zivilgemeinden sowie die Bürgerschaft können durch Gemeindebeschluss die Leitung ihrer Versammlung dem Präsidenten der politischen Gemeinde übertragen, sofern er dem betreffenden Gemeindeverband angehört.</p>
F. Antragstellung 1. Antragsrecht der Behörden	<p>§ 46. <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst in der Regel auf Antrag der Gemeindebehörde, der vor der Versammlung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt wird. Der Antrag wird vom Präsidenten oder einem von der Behörde bestellten Berichtersteller erläutert.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindebehörde kann verschiedene Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann Antrag auf Abstimmung über eine Grundsatzfrage stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Behörde verbindlich.</p>
2. Antragsrecht der Stimmberechtigten	<p>§ 46 a. Jeder anwesende Stimmberechtigte ist befugt, Anträge auf Verwerfung, Änderung, Verschiebung oder Rückweisung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen.</p>
3. Rückweisung	<p>§ 46 b. <sup>1</sup> Verschiebt eine Gemeindeversammlung den Entscheid über einen ihr vorgelegten Antrag, so kann sie ihn der Gemeindevorsteherschaft oder einer besonderen Kommission zur weiteren Prüfung überweisen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission stellt ihren Antrag der Gemeindevorsteherschaft zur Begutachtung zu.</p>
4. Wiedereinbringung eines Antrags	<p>§ 46 c. Die Behörde ist berechtigt, einen von der Gemeindeversammlung geänderten oder abgelehnten Antrag einer späteren Gemeindeversammlung erneut vorzulegen.</p>
G. Beratung und Abstimmung 1. Beratung	<p>§ 46 d. <sup>1</sup> Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen.</p> <p><sup>2</sup> Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.</p>
2. Abstimmungsordnung	<p>§ 46 e. <sup>1</sup> Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt.</p> <p><sup>2</sup> Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.</p> <p><sup>3</sup> Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird gemäss Absatz 4 abgestimmt.</p> <p><sup>4</sup> Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.</p>

### 3. Durchführung der Abstimmung

§ 46 f. <sup>1</sup> Vor der Abstimmung legt der Präsident die Anträge und die Fragestellung vor und gibt seine Auffassung über die Abstimmungsfolge bekannt.

<sup>2</sup> Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.

<sup>3</sup> Bei der offenen Abstimmung erklärt die Vorsteherschaft der Versammlung, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Bestehen hierüber Zweifel oder wird die Richtigkeit der Erklärung angefochten, so wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.

<sup>4</sup> Bei geheimen Abstimmungen stimmt der Präsident mit.

<sup>5</sup> Bei offenen Abstimmungen stimmt er nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

### 4. Anmeldung von Wahlvorschlägen

§ 49 a. <sup>1</sup> Vor einer Versammlung kann die Gemeindevorsteherschaft einen Termin ansetzen, bis zu welchem Wahlvorschläge angemeldet werden können.

<sup>2</sup> Die Gemeindevorsteherschaft veröffentlicht die Wahlvorschläge.

<sup>3</sup> Bei der Wahl in der Versammlung sind die Stimmberechtigten an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

### I. Initiativrecht 1. Einreichung

§ 50. <sup>1</sup> Jeder Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative stellen.

<sup>2</sup> Das Initiativbegehren enthält den Wortlaut und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.

<sup>3</sup> Werden durch den Initianten oder das Initiativkomitee Unterschriften gesammelt, enthält die Unterschriftenliste folgende Angaben:

1. den Titel, den Wortlaut und die Begründung der Initiative,
2. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
3. Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.

<sup>4</sup> Initiativen werden der Gemeindevorsteherschaft eingereicht.

### 2. Prüfung

§ 50 a. <sup>1</sup> Die Gemeindevorsteherschaft prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Gemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist.

<sup>2</sup> Ist das nicht der Fall, stellt die Gemeindevorsteherschaft dies mit begründetem Beschluss fest.

### 3. Beratung in der Gemeindeversammlung

§ 50 b. <sup>1</sup> Ist die Gemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt die Vorsteherschaft die Initiative mit ihrem Antrag der nächsten Gemeindeversammlung vor.

<sup>2</sup> Wird die Initiative weniger als einen Monat vor einer Gemeindeversammlung eingereicht, wird die Initiative an der übernächsten Versammlung behandelt.

<sup>3</sup> Der Initiant oder ein Mitglied des Initiativkomitees begründen den Antrag mündlich in der Versammlung.

<sup>4</sup> Die Gemeindevorsteherschaft kann der Versammlung einen Gegenvorschlag in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes unterbreiten.

<sup>5</sup> Der Initiant oder die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Gemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.

#### 4. Verweis

§ 50c. Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.

#### J. Anfragerecht

§ 51. <sup>1</sup> Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu richten.

<sup>2</sup> Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherschaft schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup> Die Gemeindevorsteherschaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit.

<sup>4</sup> Der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

#### K. Protokoll

§ 54. <sup>1</sup> Der Schreiber der Gemeindevorsteherschaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeprotokoll ein.

<sup>2</sup> Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

<sup>3</sup> Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

#### A. Gemeinsame

##### Bestimmungen

##### I. Organisation

##### 1. Gemeindeordnung

##### 2. Kommissionen

§ 55. Die Zahl der Mitglieder und die Organisation der Gemeindebehörden werden innerhalb der gesetzlichen Schranken durch die Gemeindeordnung bestimmt.

§ 56. Die Gemeindeordnung kann die Besorgung von Verwaltungszweigen besonderen Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen übertragen. In solchen Kommissionen führt ein Mitglied der Gemeindevorsteherschaft von Amtes wegen den Vorsitz. Ihre Anträge gehen, soweit die Gemeindeversammlung sie zu behandeln hat, an die Gemeindevorsteherschaft, die sie mit ihrem Antrag weiterleitet.

3. Verwaltungsvorstände und Ausschüsse

§ 57. <sup>1</sup> Die Gemeindeordnung kann den Behörden gestatten, die Besorgung bestimmter Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren Mitgliedern zu übertragen. Stellen sich dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, setzen die Mitglieder das Verfahren aus und legen der Gesamtbehörde die Grundsatzfrage zum Entscheid vor.

<sup>2</sup> Gegen Anordnungen dieser Mitglieder ist der Rekurs zulässig.

<sup>3</sup> Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass innert 30 Tagen seit der Mitteilung einer Anordnung dieser Mitglieder deren Überprüfung durch die Gesamtbehörde verlangt werden kann. Gegen deren Entscheid ist der Rekurs zulässig.

III. Geschäftsführung  
1. Sitzungen

§ 65. <sup>1</sup> Jede Behörde versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

<sup>2</sup> Von den Verhandlungsgegenständen soll, soweit möglich, den Mitgliedern vor der Sitzung Kenntnis gegeben werden.

<sup>3</sup> Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe und unentschuldigt der Sitzung fernbleiben.

<sup>4</sup> Gegen Mitglieder, die im Besuch der Sitzungen nachlässig sind, erlässt der Präsident die nötigen Mahnungen. Bleiben diese fruchtlos, so schreitet die Behörde gemäss dem Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen<sup>10</sup> ein. Hat auch dieses Mittel keinen Erfolg, so gibt sie hievon dem Bezirksrat zu weiterer Verfügung Kenntnis.

2. Beschlussfassung im Allgemeinen

§ 66. <sup>1</sup> Die Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident stimmt mit.

<sup>3</sup> Bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

2a. Abstimmungen

§ 66 a. <sup>1</sup> Die Beratung und die Abstimmung richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften für die Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Die Abstimmung erfolgt offen.

2b. Wahlen

§ 66 b. <sup>1</sup> Gewählt ist, wer auf der Basis der Zahl der anwesenden Behörde-mitglieder das absolute Mehr erreicht. Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr, gilt unter ihnen das relative Mehr.

<sup>2</sup> Im dritten Wahlgang entscheidet ausschliesslich das relative Mehr.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Wahlen in Gemeinde-versammlungen.

3. Präsidialverfügungen, Zirkularbeschlüsse

§ 67. Formelle Verfügungen und Verfügungen, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen vom Präsidenten oder auf dem Zirkularweg getroffen werden.

4. Protokoll	<p>§ 68. <sup>1</sup> Über die Verhandlungen jeder Gemeindebehörde wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält sämtliche Beschlüsse, die Präsidialverfügungen und auf Verlangen die Anträge einzelner Mitglieder oder Minderheiten. Die Behörden können über einzelne Geschäftszweige besondere Protokolle führen.</p> <p><sup>2</sup> In jeder Sitzung wird das Protokoll über die vorausgegangene Sitzung und über die in der Zwischenzeit getroffenen Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse zum Zwecke der Genehmigung verlesen oder aufgelegt.</p>
5. Amtliche Veröffentlichungen	<p>§ 68 a. Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie allgemein verbindliche Beschlüsse von Gemeindeorganen werden unter Bekanntgabe der Beschwerde- oder Rekursfrist veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der Beschluss in der Gemeinderatskanzlei aufliegt.</p>
6. Information	<p>§ 68 b. Die Gemeindevorsteherschaft sorgt innert angemessener Frist für eine geeignete Veröffentlichung ihrer Beschlüsse von öffentlichem Interesse und informiert die Bevölkerung über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.</p>
IV. Ausstandspflicht	<p>§ 70. <sup>1</sup> Es gelten die Ausstandsbestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Bei Entscheiden der Gemeindevorsteherschaft über Aufgabenverteilung und Zuständigkeitsfragen unter den Mitgliedern findet ein Ausstand nicht statt.</p>
V. Schweigepflicht	<p>§ 71. <sup>1</sup> Mitglieder der Behörde sowie Beamte und Angestellte sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu beobachten, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz<sup>4</sup> besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.</p> <p><sup>2</sup> Dritte, welche für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, unterliegen der gleichen Schweigepflicht.</p>
D. Gebundene Ausgaben	<p>§ 121. Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.</p>

# Gesetz über die politischen Rechte (Auszug)

Gegenstand und Geltungsbereich	<p>§ 1. <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Inhalt der politischen Rechte und Pflichten auf der Ebene des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sowie die Voraussetzungen und das Verfahren ihrer Ausübung.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die politischen Rechte und Pflichten in der Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Für die politischen Rechte des Bundes gilt dieses Gesetz, soweit das Bundesrecht keine Bestimmungen enthält.</p>
Stimmgeheimnis	<p>§ 7. Bei Urnenwahlen und Urnenabstimmungen sowie bei geheimen Wahlen und Abstimmungen ist das Stimmgeheimnis uneingeschränkt, in den übrigen Fällen soweit als möglich zu wahren.</p>
A. Wählbarkeitsvoraussetzungen Wohnsitzpflicht	<p>§ 23. <sup>1</sup> Als Mitglied eines Organs des Kantons oder des Bezirks ist wählbar, wer im Kanton politischen Wohnsitz hat.</p> <p><sup>2</sup> Als Mitglied des Grossen Gemeinderates und einer Gemeindevorsteherchaft ist wählbar, wer in der Gemeinde politischen Wohnsitz hat.</p> <p><sup>3</sup> Für die Wahl in andere Organe der Gemeinde kann die Gemeindeordnung den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben.</p>
Beendigung der Amtsdauer	<p>§ 24. Gibt das Mitglied eines Organs der Gemeinde oder des Bezirks den erforderlichen politischen Wohnsitz auf, bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Beendigung der Amtsdauer, sofern das betroffene Organ dem zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist. Für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates ist die Bewilligung ausgeschlossen.</p>
A. Vorverfahren für Mehrheitswahlen Anwendungsbereich	<p>§ 48. Das Vorverfahren für Mehrheitswahlen findet statt</p> <ol style="list-style-type: none"><li>bei Bezirkswahlen,</li><li>bei Gemeindewahlen, soweit die Gemeindeordnung die stille Wahl oder die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vorsieht,</li><li>bei der Wahl der Notarinnen und Notare.</li></ol>
Wahlvorschläge a. Einreichung	<p>§ 49. <sup>1</sup> Die wahlleitende Behörde setzt mit amtlicher Veröffentlichung eine Frist von 40 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihr eingereicht werden können.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeordnung kann für kommunale Wahlen eine kürzere Frist vorsehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Wahlvorschläge können eingesehen werden.</p>

- b. Inhalt § 50. <sup>1</sup> Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, als Stellen zu besetzen sind.  
<sup>2</sup> Jede Person darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt sein.
- c. Unterzeichnung und Vertretung § 51. <sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein.  
<sup>2</sup> Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.  
<sup>3</sup> Wenn die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben.
- d. Prüfung § 52. <sup>1</sup> Die wahlleitende Behörde prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei einem Mangel setzt sie eine Frist von vier Tagen zur Verbesserung an.  
<sup>2</sup> Wird ein Mangel innert Frist nicht behoben, ist der Wahlvorschlag ganz oder teilweise ungültig.  
<sup>3</sup> Weist ein Wahlvorschlag auch nach der Verbesserung zu viele Namen auf, werden die Überzähligen von unten nach oben gestrichen.
- e. zweite Frist § 53. <sup>1</sup> Die wahlleitende Behörde veröffentlicht die Namen der vorgeschlagenen Personen und setzt eine Frist von sieben Tagen an, innert welcher frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können.  
<sup>2</sup> Nach Ablauf der zweiten Frist können die Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden.  
<sup>3</sup> Die wahlleitende Behörde prüft auch die definitiven Wahlvorschläge.  
<sup>4</sup> Stimmen die zunächst vorgeschlagenen mit den definitiv vorgeschlagenen Personen nicht überein, werden die Namen der definitiv vorgeschlagenen veröffentlicht.
- Stille Wahl § 54. <sup>1</sup> Die wahlleitende Behörde erklärt die vorgeschlagenen als gewählt, wenn  
a. gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind, und  
b. die zunächst vorgeschlagenen mit den definitiv vorgeschlagenen übereinstimmen.  
<sup>2</sup> Für die nicht besetzten Stellen wird ein Wahlgang mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt.

Gedruckte  
Wahlvorschläge

§ 55. <sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet. Bei kommunalen Wahlen ist zudem erforderlich, dass die Gemeindeordnung die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen für dieses Organ vorsieht.

<sup>2</sup> Sind weniger oder gleich viele Personen zur Wahl vorgeschlagen, wie Stellen zu besetzen sind, werden alle vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge auf einen amtlichen Wahlzettel gedruckt.

<sup>3</sup> Sind mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, wird jeder Wahlvorschlag als amtlicher Wahlzettel gedruckt.

<sup>4</sup> Die vorschlagenden Personen können den Wahlvorschlag mit einer kurzen Bezeichnung versehen.

<sup>5</sup> Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung und, sofern mehrere gedruckte Wahlvorschläge vorliegen, einen leeren Wahlzettel.

# Verordnung über den Gemeindehaushalt (Auszug)

Voranschlag und  
Jahresrechnung

§ 37. <sup>1</sup> Es gelten folgende Fristen:

- a. Voranschlag
  - Verabschiedung des Entwurfs durch die Gemeindevorsteherchaft und Zustellung an den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission bis 31. Oktober,
  - Prüfung und Antragstellung durch die Rechnungsprüfungs-kommission bis 30. November,
  - Festsetzung des Voranschlags und des Steuerfusses durch die Gemeindeversammlung oder den Grossen Gemeinderat bis 31. Dezember.
- b. Jahresrechnung
  - Übergabe an den Präsidenten der Gemeindevorsteherchaft bis 28. Februar,
  - Verabschiedung durch die Gemeindevorsteherchaft und Zustellung an den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission bis 31. März,
  - Prüfung und Antragstellung durch die Rechnungsprüfungskommission bis 15. Mai,
  - Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung oder den Grossen Gemeinderat und Überweisung an den Bezirksrat bis 30. Juni.

<sup>2</sup> Der Bezirksrat kann die Frist unter Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern notfalls erstrecken.

# Volksschulgesetz (Auszug)

D. Ergänzende Angebote zur Volksschule Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur	§ 15. <sup>1</sup> Die Direktion kann von ausserschulischen Trägerschaften angebotene Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur anerkennen. <sup>2</sup> Die Verordnung regelt die Voraussetzungen der Anerkennung und deren Folgen.
Musikschulen	§ 16. <sup>1</sup> Die Musikschulen bieten als Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule eine musikalische Ausbildung an. <sup>2</sup> Die musikalische Früherziehung kann im Rahmen der koordinierten Unterrichtszeiten gemäss § 27 Abs. 2 erteilt werden.
Aufgabenhilfe	§ 17. Die Gemeinden können betreute Aufgabenstunden anbieten und in besonderen Fällen die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichten.
Freiwilliger Schulsport	§ 18. Die Gemeinden bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten freiwilligen Schulsport an.
4. Abschnitt: Organisation und Organe Schulträger Schulpflege	§ 41. <sup>1</sup> Die Gemeinden führen die öffentliche Volksschule. <sup>2</sup> Die Schulpflege bezeichnet die Schulen.  § 42. <sup>1</sup> Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit auf Grund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatutes nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Sie vertritt die Schulen gegen aussen. <sup>2</sup> Die Schulpflege führt regelmässig Schulbesuche durch. <sup>3</sup> Die Schulpflege hat insbesondere folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Festlegung der Organisation und der Angebote der Schulen,</li><li>2. Beschlussfassung über das Organisationsstatut,</li><li>3. Genehmigung des Schulprogramms,</li><li>4. Anstellung und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden sowie deren Zuteilung an die Schulen,</li><li>5. Aufsicht über die Schulleitung und die Lehrpersonen sowie deren Beurteilung,</li><li>6. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen,</li><li>7. Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und Kontrolle über deren Verwendung,</li><li>8. Information der Öffentlichkeit.</li></ol> <sup>4</sup> Die Schulpflege kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen oder Fachleute beiziehen.
Schulen	§ 43. <sup>1</sup> Das Organisationsstatut regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung die Kompetenzzuweisung und die Organisation der Schule innerhalb der Gemeinde.

<sup>2</sup> Jede Schule organisiert sich im Rahmen des Organisationsstatuts selbst.

<sup>3</sup> Sie ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Unterrichts. Für die Erreichung der Lernziele gemäss Lehrplan sind die Schule und insbesondere die Lehrpersonen verantwortlich.

<sup>4</sup> Sie erlässt ein Schulprogramm, das ihre Ziele für die nächsten Jahre und die zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen enthält.

<sup>5</sup> Sie sorgt für die Veröffentlichung des Schulprogramms und legt Rechenschaft über die Zielerreichung ab.

## Schulleitung

§ 44. <sup>1</sup> Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Die Schulleitung orientiert sich am Schulprogramm. Sie führt Besuche in den Klassen durch.

<sup>2</sup> Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. in eigener Kompetenz:

1. Administrative und personelle Führung der Schule,
2. Mitwirkung bei Personalgeschäften der Schulpflege,
3. Durchführung von Mitarbeitergesprächen und Mitwirkung bei der Mitarbeiterbeurteilung,
4. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen,
5. Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen,
6. Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel,
7. Leitung der Schulkonferenz.

b. unter Mitwirkung der Schulkonferenz:

1. Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Schule,
2. Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen,
3. Festlegen der Stundenpläne.

<sup>3</sup> Die Verordnung kann für kleine Gemeinden Ausnahmen vorsehen.

## Schulkonferenz

§ 45. <sup>1</sup> Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Die Verordnung bestimmt für teilzeitarbeitende Lehrpersonen ein Mindestpensum als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden.

<sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest und beschliesst über Massnahmen zu dessen Umsetzung.

<sup>3</sup> Sie setzt sich mit der gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung der Schule und den Problemen des Schulalltags auseinander. Sie kann der Schulpflege Antrag stellen, insbesondere für die Besetzung der Schulleitung.

## Schulsekretariat

§ 46. <sup>1</sup> Die Gemeinden können organisatorische und administrative Aufgaben von Schulpflege und Schulleitung einem Schulsekretariat übertragen.

<sup>2</sup> Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär ist Schreiberin oder Schreiber der Schulpflege.

Gemeindeverwaltung Fällanden  
Schwerzenbachstrasse 10  
8117 Fällanden  
[www.faellanden.ch](http://www.faellanden.ch)

Telefon 043 355 35 35  
Telefax 043 355 35 36  
[gemeinde@faellanden.ch](mailto:gemeinde@faellanden.ch)